

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die obligatorische Schule

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **411.0.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2021-DFAC-33 des Staatsrats vom 22. August 2023 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für die kantonale digitale Bildungsstrategie an den Regel- und Sonderschulen, die auf die Annahme der Motion 2019-GC-139 zurückgeht;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [411.0.1](#) (Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG), vom 09.09.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben*

Art. 22a (*neu*)

Digitale Bildung, Informatikausrüstung und -infrastruktur

¹ Auf der Grundlage der Lehrplananforderungen legt die Direktion die kantonale Strategie für die digitale Bildung fest und begleitet die Schulen bei der Ausarbeitung eines auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Umsetzungskonzepts (DigiBi-Konzept).

² Zu diesem Zweck legt sie die verbindliche Mindestausstattung und die Standards für die Informatikausrüstung der Schülerinnen und Schüler für die jeweilige Schulstufe, der Lehrpersonen und des kantonalen Verwaltungspersonals fest, wobei Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen.

³ Sie legt zudem zuhanden der Gemeinden verbindliche Standards für die Informatikinfrastruktur der Schulräume und -anlagen fest, insbesondere was die Verbindungskomponenten und Peripheriegeräte betrifft.

⁴ Die kantonalen Lehrmittelverwaltung (KLV) fungiert im Auftrag der Direktion als alleiniges zentrales Beschaffungsportal. Sie stellt den Schulen zudem pädagogische Ressourcen und Lehrmittel für die digitale Bildung zur Verfügung.

⁵ Die Gemeinden können im Rahmen des DigiBi-Konzepts neben der verbindlichen Mindestausstattung zusätzliche IT-Ausrüstung erwerben, jedoch einzig über die kantonale Lehrmittelverwaltung.

⁶ Der Staatsrat erlässt dazu die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 57 Abs. 2

² In ihrer administrativen Tätigkeit erfüllen sie unter anderem folgende Aufgaben:

- b) (*geändert*) Sie stellen Schulräume und Schulanlagen bereit und sorgen für deren Ausstattung, deren Ausrüstung mit einer Informatikinfrastruktur entsprechend den von der Direktion festgelegten Standards, deren Unterhalt und den laufenden Betrieb.

Art. 66 Abs. 2 (*geändert*)

² Zusätzlich zu seinem Beitrag nach Artikel 67 übernimmt der Staat:

- a) (*neu*) die Lohn- und Lohnnebenkosten der Schulbehörden;
- b) (*neu*) die Kosten der anerkannten Lehrmittel und des Schulmaterials, einschliesslich deren Verwaltung;
- c) (*neu*) die Kosten für die Informatikausrüstung der Lehrpersonen und des kantonalen Verwaltungspersonals, einschliesslich des Supports – pädagogisch, materiell und anwendungsbezogen –, bis zur Höhe der von der Direktion festgelegten verbindlichen Mindestausstattung. Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Anpassung der IT-Infrastruktur durch die Gemeinden und der Genehmigung des DigiBi-Konzepts der Schule durch die Direktion.

Art. 71 Abs. 2 (*geändert*)

² Zusätzlich zu seinem Beitrag nach Artikel 72 übernimmt der Staat:

- a) *(neu)* die Lohn- und Lohnnebenkosten der Schulbehörden;
- b) *(neu)* die Kosten der anerkannten Lehrmittel und des Schulmaterials, einschliesslich deren Verwaltung;
- c) *(neu)* die Kosten für die Informatikausrüstung der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des kantonalen Verwaltungspersonals, einschliesslich des Supports – pädagogisch, materiell und anwendungsbezogen –, bis zur Höhe der von der Direktion festgelegten verbindlichen Mindestausstattung. Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Anpassung der IT-Infrastruktur durch die Gemeinden und der Genehmigung des DigiBi-Konzepts der Schule durch die Direktion.

Art. 104b *(neu)*

Digitale Bildung, Informatikausrüstung und -infrastruktur (Art. 22a, 57 Abs. 2, 66 Abs. 2 und 71 Abs. 2 SchG)

¹ Die Schulen legen der Direktion ab dem Schuljahr 2025/26, spätestens jedoch ab 2030/31, ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes DigiBi-Konzept vor.

² Die Gemeinden müssen die Standards für die Informatikinfrastruktur der Schulräume und -anlagen ab dem Schuljahr 2025/26, spätestens jedoch ab 2030/31 erfüllen.

³ Die kantonale Lehrmittelverwaltung fungiert ab dem Schuljahr 2025/26 als zentrales Beschaffungsportal.

⁴ Der Staat übernimmt im Sinne der Artikel 66 Absatz 2 und 71 Absatz 2 ab dem Schuljahr 2025/26 die Kosten für die über das Beschaffungsportal bestellte Informatikausrüstung. Vorgängige Anschaffungen werden vom Staat weder übernommen noch finanziert.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht ebenfalls dem obligatorischen Finanzreferendum. Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.